



Hundesteuerverordnung der Gemeinde Unterperfuss

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterperfuss hat mit Beschluss vom 20.12.2023 auf Grund des § 17 Abs.3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr.116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023 sowie § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuer erlassen.

§ 1

Steuerpflicht

Wer in der Gemeinde Unterperfuss einen (oder mehrere) über drei Monate alten Hund(e) hält, hat eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.

Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2

Höhe der Steuer

Die Steuer für einen Hund beträgt jährlich € 65,00.

§ 3

Steuerbefreiung

Die als Blinden-, Assistenz- und Therapiehunde ausgebildeten und eingesetzten Hunde sind von der Hundesteuer gemäß § 2 befreit. Dies gilt auch für Hunde, die in Ausübung eines Ehrenamtes gehalten werden und als Lawinen- oder Rettungshunde ausgebildet sind. Der Nachweis des Befreiungsgrundes obliegt dem Hundehalter.

§ 4

Entstehen und Wegfall des Abgabenspruches

Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

Treten für das Entstehen bzw. den Wegfall des Abgabenspruches maßgebliche Umstände während des Jahres ein, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

§ 5

Melde- und Auskunftspflicht

Der Halter eines Hundes hat die für das Entstehen der Steuerpflicht und den Wegfall der Steuerpflicht maßgeblichen Umstände binnen zwei Wochen der Gemeinde zu melden.

§ 6

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerverordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TabgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

Im Übrigen gelten für die Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister
Josef Giner

Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 05.01.2024